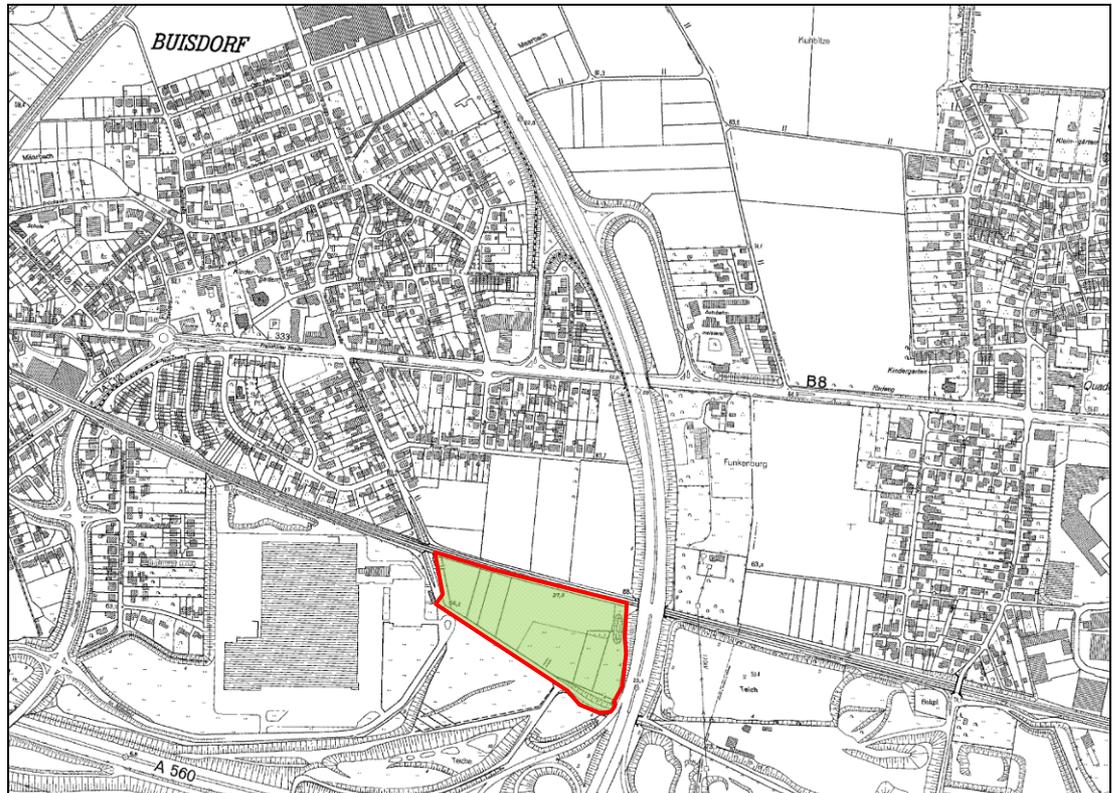


Stadt Sankt Augustin Bebauungsplan Nr. 709/2 'Im Mittelfeld'-Buisdorf



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: **Stadt Sankt Augustin**
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Markt 1
53754 St. Augustin

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Projektnummer: 16-330
Bonn, Stand 25. April 2018

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	3
5	Auswertung verfügbarer Daten	4
6	Potenzialeinschätzung	6
6.1	Säugetiere	6
6.2	Amphibien	7
6.3	Reptilien	7
6.4	Vögel	8
6.5	Schmetterlinge	9
7	Vermeidung und Ausgleich	10
8	Zusammenfassung	10

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 709/2 zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes 'Im Mittelfeld' im Ortsteil Buisdorf. Das ca. 4,4 ha große, noch unbebaute Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Buisdorf an der Bahnlinie Köln-Siegen und der Autobahn A 3 und umfasst mehrere Flurstücke der Gemarkung Buisdorf.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Im Folgenden wird das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MKUNLV² in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'³.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert auf einer Besichtigung des Geländes am 17. August 2016 mit fachlicher Einschätzung, sowie einer Auswertung verfügbarer Daten.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

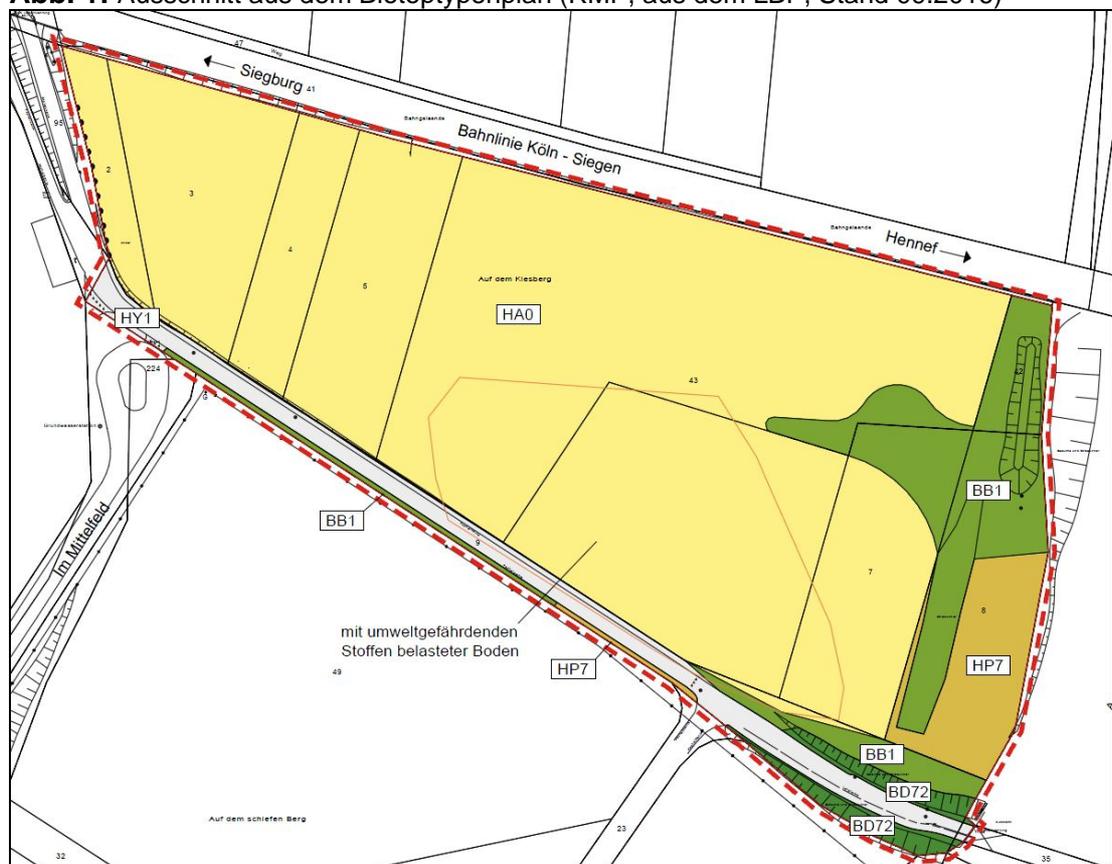
3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 4,4 ha große, unbebaute Plangebiet liegt südöstlich von Sankt-Augustin-Buisdorf an der Bahnlinie Köln-Siegen und der A 3 Köln-Frankfurt. Der Großteil des Geländes wird ackerbaulich genutzt. Lediglich ein ca. 40 m breiter Streifen parallel zur A 3 weist Gehölz- und Ruderalflächen auf. Im Süden verläuft eine asphaltierte Straße, die eine Ortsverbindung von Buisdorf (Sankt Augustin) nach Stoßdorf (Hennef) darstellt. Das Gelände ist flach wellig und nach Nordwesten geneigt.

Der südliche Teil des Geländes wurde vor mehreren Jahrzehnten als Kiesgrube genutzt und anschließend mit Auffüllboden mit Fremdanteilen verkippt (siehe Darstellung in der folgenden Abbildung).

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Biotoptypenplan (RMP, aus dem LBP, Stand 09.2016)



Planung

Mit dem Bebauungsplan ist eine Erweiterung der Gewerbegebietsflächen Richtung Osten geplant. Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über die Weiterführung der Straße 'Im Mittelfeld'. Eine Verbindung mit der bestehenden Erschließungsstraße bleibt für Fuß- und Radfahrer bestehen, jedoch ist die Durchwegung für LKW- und PKWs nicht vorgesehen. Ein Wendehammer ermöglicht die Erschließung der hinteren Gewerbeflächen. Entlang der Bahn ist ein 12 m breiter Streifen für eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen um ausreichend Platz (für Parkplätze etc.) für einen im Stadtentwicklungskonzept vorgesehenen möglichen S-Bahnhaltepunkt 'Buisdorf' der S 12 freizuhalten. Die beiden Baufelder des Gewerbegebietes werden mit einer GRZ von 0,7 festgelegt. Im östlichen Teil des Plangebietes besteht eine Anbaubeschränkungszone von 40 m zur Bun-

des Autobahns. Diese Fläche soll, ebenso wie die Flächen beidseits der bestehenden Erschließungsstraßen als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 709/2 'Im Mittelfeld' (Sankt Augustin)



4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung von hier möglicherweise vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch die Baufeldfreimachung des Geländes möglich, wenn sich darin Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Tötungen können sich aber auch durch die Gestaltung von Gebäuden mit größeren Glasfronten ergeben.

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich relevante Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während des Baus (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume (z.B. Verschattung oder Silhouettenwirkung der neuen Gebäude).

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der baulichen Veränderung des Areals kommt es möglicherweise zu Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Falls besonders und streng geschützte Tierarten vorkommen, ergeben sich evtl. dauerhafte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten ‚planungsrelevanten Arten‘ getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 2: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5209 Siegburg (Quelle: LANUV)



Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV alle in diesem Quadranten nachweislich vorkommenden Arten auf, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die folgende Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52091>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg (ohne Lebensraumtypen Wälder, Gewässer (LANUV))

Gruppe	Art	EZ	Status
Säugetiere			
▪ keine Angaben			
Amphibien			
▪ Gelbbauchunke		S	Art vorhanden
▪ Kreuzkröte		U	Art vorhanden
Reptilien			
▪ Zauneidechse		G	Art vorhanden
Vögel			
▪ Eisvogel		G	sicher brütend
▪ Feldlerche		U-	sicher brütend
▪ Feldschwirl		U	sicher brütend
▪ Flussregenpfeifer		U	sicher brütend
▪ Habicht		G-	sicher brütend
▪ Mäusebussard		G	sicher brütend
▪ Mehlschwalbe		U	sicher brütend
▪ Rauchschwalbe		U	sicher brütend
▪ Schwarzkehlchen		G	sicher brütend
▪ Sperber		G	sicher brütend
▪ Turmfalke		G	sicher brütend
▪ Uferschwalbe		U	sicher brütend
▪ Waldkauz		G	sicher brütend
Schmetterlinge			
▪ Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling		S	Art vorhanden

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht)

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge nach fachlicher Einschätzung durch die Ortsbegehung beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6 Potenzialeinschätzung

6.1 Säugetiere

Bestandseinschätzung

Das Fundortkataster @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen benennt für den Bereich des Messtischblattquadranten 5209-1 keine Fledermausarten. Nach fachlicher Einschätzung ist jedoch ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in der weiteren Umgebung möglich.

Zwergfledermäuse suchen als Quartiere meist Spaltenverstecke in und an Gebäuden auf. Sie sind in der gesamten aktiven Phase im Sommer anzutreffen. Der Große Abendsegler und die Rauhaufledermaus sind typische Waldarten, die vorwiegend Baumhöhlen als Verstecke nutzen.

Das Gelände des geplanten Bebauungsplans wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Randbereiche zu den Wegen und zur Bahnstrecke weisen keine Bäume auf. Lediglich im Osten entlang der Autobahn A 3 befindet sich ein Gehölzbestand ohne Höhlen / Spalten. Das Gelände weist demnach kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Es ist möglich dass die Wege als Leitstrukturen für Transferflüge bzw. die Ackerfläche sporadisch zur Insektenuche (Jagdhabitat) genutzt wird. Eine besondere Bedeutung für Fledermäuse ist nicht ableitbar.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten wird ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans wird ausgeschlossen, da das Plangebiet keine Verstecke und Quartiere für Fledermäuse aufweist.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Fledermäusen durch den Bau und den Betrieb des Gewerbegebietes wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung liegen im Plangebiet keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse vor. Die Flächen zum Nahrungserwerb oder für Transferflüge stellen keine wesentlichen Bestandteile von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

6.2 Amphibien

Bestandseinschätzung

Südlich des Plangebietes kommen die streng geschützte Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) vor. Die nächstliegenden Nachweise dieser seltenen Arten wurden auf der Zentralmülldeponie südlich der A 560 erbacht. Auf der Deponie wurden entsprechende Habitate angelegt, die in Verbindung zum Naturschutzgebiet 'Tongrube Niederpleis' stehen. Weitere Biotopvernetzungen auch über die A 560 hinweg sind geplant.

Ein Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke und Kreuzkröte im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da entsprechende Lebensraumstrukturen, wie z.B. mit Laichgewässer, fehlen. Die Vorkommen dieser Arten südlich der A 560 stehen nicht in Verbindung mit dem Gelände des Bebauungsplangebietes. Zu den Teichen nördlich des A 560, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen angelegt wurden, liegen keine Erkenntnisse vor.

Möglicherweise kommt die Kreuzkröte östlich der A 3 im rekultivierten Kiessee bei Stoßdorf vor, wobei die Habitatbedingungen durch den zunehmenden Gehölzaufwuchs schlechter werden. Eine Funktionsbeziehung zum Plangebiet wird aufgrund der Barrierewirkung der Autobahn ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Amphibienarten in Folge der geplanten gewerblichen Bebauung wird ausgeschlossen, da entsprechende (Gewässer-)Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung wird ausgeschlossen, da Amphibien im Umfeld des Plangebietes nicht vorkommen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibienarten sind voraussichtlich nicht betroffen.

6.3 Reptilien

Bestandseinschätzung

Nach Untersuchungen der Zentralmülldeponie südlich der A 560 und dem Naturschutzgebiet 'Tongrube Niederpleis' liegen zahlreiche Hinweise auf Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Die Ruderalflächen nördlich der A 560 sind aufgrund der Biotopausstattung als Lebensraum geeignet. Die großflächigen Ruderalfluren mit z.T. offenen, sonnenexponierten Stellen grenzen südlich an das Plangebiet an.

Ein Vorkommen der Zauneidechse auf den intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes ist nicht wahrscheinlich. Zudem sind die Böschungen der Bahnstrecke dicht mit Brombeere bewachsen. Derartig beschattete Säume werden von Zauneidechsen gemieden. Der schmale Ruderal- und Gehölzstreifen an der A 3 ist aufgrund der Lage zwischen der intensiven Ackernutzung und der Autobahn als Lebensraum nicht geeignet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützter Zauneidechse in Folge der geplanten Bebauung wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung wird ausgeschlossen, da Zauneidechsen im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen sind aufgrund der Biotopausstattung voraussichtlich nicht betroffen.

6.4 Vögel

Bestandseinschätzung

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Das Plangebiet weist keine Lebensräume für diese Vogelart auf.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Ein Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns (*Perdix perdix*) auf der Ackerfläche im Plangebiet wird aufgrund der Störungseinflüsse ausgeschlossen. Gegen eine Besiedlung spricht die geringe Größe der Ackerfläche (breite ca. 150 m) und die randlichen Störungen durch die A 3, Bahnstrecke und dem Fuß- und Radweg.

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) bevorzugt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im Plangebiet sind keine geeigneten Brutlebensräume vorhanden. Möglicherweise kommt der Feldschwirl in den südlich angrenzenden Brachflächen vor.

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen in den Parks und Waldrandlagen der Stadt Bonn vor. Sperber sind zudem auch in verwilderten Gärten mit größerem Baumbestand zu finden. Das weitgehend gehölzfreie Gelände weist kein Lebensraumpotenzial für diese Greifvögel auf. Ein sporadisches Vorkommen des Sperbers im Umfeld des Geländes ist möglich.

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) ist ein ausgesprochener Laubwaldbewohner und bevorzugt Auwälder, sowie alte Eichen und Eichenmischwälder mit Birke und Erle. Die Bruthöhlen werden in geschädigten oder abgestorbenen Stämmen angelegt. Das Plangebiet weist keine entsprechenden Brutlebensräume auf.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. Im Gelände sind keine Gebäude vorhanden. Die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) benötigt zur Anlage ihrer Nester Erdaufschlüsse in

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) brüten insbesondere in höheren Gebäuden, in Raben- und Greifvogelnestern. Brutvorkommen werden ausgeschlossen.

Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) kommen überwiegend in Wäldern und Parks vor. Entscheidend für das Vorkommen der Waldohreule ist das Vorhandensein von Raben- bzw. Elsternestern. Waldkäuse brüten auch in größeren

Baumhöhlen und in Gebäuden. Im Gehölzbestand an der A 3 wurden keine entsprechenden Niststätten festgestellt (keine Höhlen oder größere Freinester).

Der Gehölzbestand an der Autobahn A 3 mit den vorgelagerten Säumen stellt trotz Immissionsbelastung einen möglichen Lebensraum störungsunempfindlicher und verbreiteter Vogelarten, wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke dar. Von einem Vorkommen seltener oder bestandsbedrohter Vogelarten ist nicht auszugehen. Die Wegeränder an der Straße sind schmal und ausgebildet und bieten keinen Brutlebensraum für Vögel.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von Vogelarten in Folge der gewerblichen Bebauung ist im Bereich des Gehölzbestandes an der A 3 möglich. Rodungen des Gehölzbestandes sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der hier vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten während der Brut- Zug- und Winterzeit sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Baufeldfreimachung zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes verursacht voraussichtlich keine erheblichen Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten.

6.5 Schmetterlinge

Bestandseinschätzung

Auf dem Gelände ist ein Vorkommen der streng geschützten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) ausgeschlossen. Der Lebensraum der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu nasse oder regelmäßig überflutete Standorte werden gemieden. Die dunkle Art lebt auch in höheren Lagen an Weg- und Straßenböschungen sowie Säumen. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen für die Aufzucht der Raupen.

Das Plangebiet weist weder geeignet Futter- und Eiablagepflanzen noch eine entsprechende Ameisenfauna auf. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume im Plangebiet fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird aus dem oben genannten Grund ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind nicht betroffen.

7 Vermeidung und Ausgleich

Nach dem allgemeinen Artenschutz ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Vogelbrutzeiten (1. März bis 30 September) verboten. Diese Arbeiten sind im Herbst und Winter durchzuführen. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Bei der Beleuchtung des Geländes sind generell insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED) mit staubdichter Abdeckung zum Schutz von Insekten zu verwenden. Die Leuchten sollten nicht über die Horizontale hinaus nach oben hin abstrahlen.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel sollten größere Glasflächen an den Neubauten möglichst 'vogelsicher' gestaltet werden. Anregungen hierzu sind z.B. der Broschüre 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' der Schweizerischen Vogelwarte zu entnehmen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen* / *Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 709/2 zur Erweiterung des westlich gelegenen Gewerbegebietes im Ortsteil Buisdorf. Das ca. 4,4 ha große Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Buisdorf an der Bahnlinie Köln-Siegen und der Autobahn A 3 und umfasst mehrere Grundstücke der Gemarkung Buisdorf.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Bauarbeiten Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.

Nach fachlicher Einschätzung stellt das Gelände des Bebauungsplans kein wesentlicher Lebensraum für Säugetiere dar. Quartiere für Fledermäuse liegen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und des geringen Gehölzanteils nicht vor.

Brutreviere von Feldlerche und Rebhuhn werden ausgeschlossen, da die Störeinflüsse durch die Straße im Süden und die Bahnstrecke im Norden, sowie die angrenzende Autobahn groß sind. Im Gehölzbestand brüten nach fachlicher Einschätzung ausschließlich verbreitete und ungefährdete Vogelarten.

Im Plangebiet sind keine entsprechenden Lebensräume für streng geschützte die Amphibien- und Reptilienarten vorhanden. Das Vorkommen von Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Zauneidechse wird daher ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: asphaltierter Weg in Richtung Siedlung am Rosenhain



Foto 2: Randstreifen mit Brombeere an der Bahnstrecke Köln-Siegen



Foto 2: landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebietes (Zuckerrübe)



Foto 4: Ackerrand mit asphaltiertem Weg nach Stoßdorf in östliche Richtung



Foto 4: Ackerrand mit asphaltiertem Weg nach Buisdorf in westliche Richtung



Foto 6: gewerblich genutzte Straße unter der A 3 in Richtung Stoßdorf



Foto 7: landwirtschaftlicher Weg in Richtung A 3 (Ost)



Foto 8: 40 m breiter ungenutzter Randbereich an der A 3 mit Strauchbestand



Foto 9: Blick über das ackerbaulich genutzte Plangebiet Richtung Nord



Foto 10: Blick auf die Ausgleichsflächen nördlich der A 560



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 709/2 'Im Mittelfeld'-Buisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sankt Augustin Antragstellung (Datum): April 2018

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 709/2 zur Erweiterung des westlich gelegenen Gewerbegebietes im Ortsteil Buisdorf. Das ca. 4,4 ha große Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Buisdorf an der Bahnlinie Köln-Siegen und der Autobahn A 3 und umfasst mehrere Grundstücke der Gemarkung Buisdorf.
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Bauarbeiten Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.
Nach fachlicher Einschätzung stellt das Gelände des Bebauungsplans kein wesentlicher Lebensraum für Säugetiere dar. Quartiere für Fledermäuse liegen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und des geringen Gehölzanteils nicht vor.
Brutreviere von Feldlerche und Rebhuhn werden ausgeschlossen, da die Störeinflüsse durch die Straße im Süden und die Bahnstrecke im Norden, sowie die an-grenzende Autobahn groß sind. Im Gehölzbestand brüten nach fachlicher Einschätzung ausschließlich verbreitete und ungefährdete Vogelarten.
Im Plangebiet sind keine entsprechenden Lebensräume für streng geschützte die Amphibien- und Reptilienarten vorhanden. Das Vorkommen von Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Zauneidechse wird daher ausgeschlossen.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weiteren Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich